

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Prolongations-Erklärung an, d. i. von dem Tage an, mit welchem der Wechsel fällig wäre, wenn nicht die Prolongation stattgefunden hätte.

4. Art der Entrichtung der Gebühr von Wechseln: A Für den Wechsel selbst a) durch Verwendung gestempelter amtlicher Blankette oder

b) durch Aufklebung der entsprechenden Stempelmarke auf der Rückseite des Wechsels noch vor Ausfertigung desselben und sohin Ueberstempelung durch ein hiezu befugtes Amt (Steueramt oder Zollamt; in Vinz Stempelsignatur des Hauptzollamtes; auch mehrere Postämter). Die Aufklebung und Ueberstempelung der Marken hat auf jeden Fall zu erfolgen, noch bevor auf den Wechsel eine Parteien-Fertigung gesetzt wird.

Es ist bei Wechseln auch erlaubt, die Gebühr teilweise durch Verwendung eines gestempelten amtlichen Blankettes und teilweise durch Anbringung von Stempelmarken, insoweit nämlich das gestempelte Blankett den vorgeschriebenen Stempelbetrag nicht deckt, zu entrichten.

c) Durch amtlichen Ausdruck des bezüglichen Stempelzeichens bei einem hiezu bestimmten Amte (in Oberösterreich bei dem k. k. Hauptzollamte in Linz), dies jedoch nur in beschränktem Maße, da in Oberösterreich dormalen nur Stempelzeichen zu 2 h und 10 h aufgedruckt werden.

d) Bei ausländischen Wechseln durch Anbringung der entfallenden Stempelmarke auf die sub b) besprochene Weise, und zwar bevor der Wechsel im Inlande in Umlauf gesetzt wird, d. h. bevor hievon im Inlande ein wechselrechtlicher oder amtlicher Gebrauch gemacht wird. (Das Nähere im § 10 des Wechselstempelgesetzes vom 8. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 26.)

e) Wenn es sich um die Ergänzung der Gebühr von Skala I auf Skala II handelt, durch Verwendung der betreffenden Stempelmarke auf die sub b) besprochene Art und zwar noch vor dem Eintritte des die Gebührenergänzung begründenden Umfandes oder Zeitpunktes.

f) Sollte die Gebühr samt Zuschlag mehr als 50 K betragen, so könnte dieselbe auch durch bare Einzahlung bei dem betreffenden k. k. Steueramte entrichtet werden.

B. Für wechselrechtliche Erklärungen a) auf die vorstehend sub A. b) oder c) besprochene Art oder b) durch Ueberschreibung der entsprechenden Stempelmarke, wie es bei den Arkunden als Regel vorgeschrieben ist; c) wenn die Gebühr samt Zuschlag mehr als 50 K beträgt, kann dieselbe auch bar eingezahlt werden (siehe vorstehend A. e).

5. Nachteilige Folgen der Nichterfüllung der Stempelpflicht. Bei Nichterfüllung oder vorschriftswidriger oder nicht rechtzeitiger Entrichtung das 10fache oder 50fache, je nachdem es sich um eine Gebühr nach Skala II oder I handelt. Nachsicht der Strafe gesetzlich unzulässig. Bei Selbstanzeige, bevor noch die Finanzbehörde Kenntnis davon hat, die bar und zugleich zu zahlende halbe Strafe, das ist im Ganzen  $5\frac{1}{2}$ , beziehungsweise  $25\frac{1}{2}$ fache verkürzte Gebühr.

Würden, Gesuche um Verleihung derselben vom 1. Bogen 10 K.

Zeitungs-Verschleiß-Lizenzen. Gesuch 2 K. Zessionen, unentgeltliche, wie Schenkungen. Zessionen, entgeltliche, aber über keine Schuldforderung, sondern über andere Rechte z. B. über auf Ueberbringer lautende Aktien, gleich den Kauf- und Verkaufsverträgen nach dem Werte des Entgeltes, Skala III.

Zessionen, entgeltliche, bezüglich Schuldforderungen (auch Zessionen von auf Namen lautenden Aktien) nach dem Werte, nicht der Forderung, sondern des Entgeltes, Skala II.

— auf Ladescheinen, Lagerscheinen, kaufmännische Anweisungen von jeder Abtretung 10 h.

Zeugnisse, 1. im allgemeinen n. zw. a) von landesfürstl. Behörden oder Aemtern ausgestellt, v. 1. Bg. 2 K; b) von andern Behörden oder Aemtern, oder von Privatpersonen ausgestellt per Bogen 1 K. 2. Die wichtigsten stempelpflichtigen Zeugnisse im Einzelnen:

für Dienstboten, Gesellen, Lehrlingen, Tagelöhner und überhaupt Personen, welche von einem den gewöhnlichen Tagelohn nicht übersteigenden Verdienste leben, über ihre Dienstleistung, ihr Benehmen, ihre persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse (daher z. B. auch Heimatscheine und Sittenzeugnisse für solche Personen) von jedem Bogen 30 h.

Studien, insoweit sie lediglich über den Studienerfolg in einem Semester oder Jahrgang an einer öffentlichen Lehranstalt ausgestellt sind, ferner die Frequenzzeugnisse auf den k. k. Universitäten 30 h. Wird der Erfolg mehrerer Semester oder Jahrgänge gleichzeitig bestätigt, ohne daß es Absolutorien sind, für jedes Semester oder Jahrgang 30 h. Hingegen sind Volksschulzeugnisse (Schulnachrichten) u. Christenlehrzeugnisse stempelfrei. — Absolutorien über Studien u. zw. an Staatslehranstalten 2 K, an Landes-, Gemeinde- o. Privatlehranstalten 1 K.

3. Die wichtigsten stempelfreien Zeugnisse:

a) Armutszeugnisse; b) Zeugnisse, die zur Erlangung einer Armenpfründe, zur unentgeltlichen Aufnahme in ein Kranken-, Gebär-, Findel-, Siechen-, Waisen-, Erziehungshaus u. dgl. beigebracht werden müssen, solange hievon kein anderer Gebrauch gemacht wird; c) Christenlehrzeugnisse; d) Religionszeugnisse für Brautleute; e) Zeugnisse über die Anmeldung des Uebertrittes von einem christlichen Glaubensbekenntnisse zu einem anderen; f) Schulnachrichten, dann Entlassungs- und Abgangszeugnisse für die allgemeinen Volksschulen; g) Impfszeugnisse; h) Zeugnisse über die erfüllte Verbindlichkeit zur Leistung von Messen behufs Erhalt des hiefür gewidmeten Betrages (Stipendium oder Rente); i) die in die Wander- oder Dienstbücher amtlich eingetragenen Dienst- und Verhaltungszeugnisse; k) ärztliche Zeugnisse, welche bestimmt sind, das Ausbleiben der Schüler aus dem Unterrichte der Volks- und Bürgerschulen zu rechtfertigen, insoweit zu deren Besuche eine gesetzliche Verpflichtung besteht; l) Zeugnisse in Angelegenheit